

Hochschule Anhalt

HAUSORDNUNG

vom 15.09.2021

i. d. F. vom 14.03.2022

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Grundstücke und Anlagen der Hochschule Anhalt an den Standorten Bernburg, Dessau und Köthen.

§ 2 Hausrecht

(1) Der Präsident der Hochschule Anhalt übt das Hausrecht in den Hochschulgebäuden und auf dem Hochschulgelände an allen drei Standorten im Interesse der Gewährleistung reibungsloser Arbeitsabläufe sowie der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit gemäß den Vorschriften des geltenden Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aus.

(2) Der Präsident kann das Hausrecht und dessen Ausübung delegieren. In seinem Namen und Auftrag nehmen das Hausrecht wahr: Standortsprecher, Leiterin der Verwaltung, Dekane und Leiter der zentralen Einrichtungen hinsichtlich der Räume, die ihnen zur Nutzung zugewiesen sind. Sie können sich in der Wahrnehmung des Hausrechts vertreten lassen. In Beschwerdefällen entscheidet der Präsident.

(3) Die jeweiligen Inhaber des Hausrechtes haben die Einhaltung der im Folgenden wiedergegebenen Regeln für die Benutzung von Gebäuden und Außenanlagen, für die ihnen das Hausrecht übertragen wurde, zu überwachen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

- Das Hausieren und unbefugte Anbieten von Waren aller Art ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule Anhalt nicht gestattet.
- Werbepлакate sind nur nach Genehmigung durch die Technischen Leiter der Standorte an den hierfür vorgesehenen Anschlagflächen und Tafeln anzubringen.
- Das Anbringen und Auslegen von Flyern, Informationen und Hinweisen von Dritten ist mit den Dekanaten oder Struktureinheiten abzustimmen.
- Das Mitführen von Haustieren in den Gebäuden der Hochschule Anhalt ist untersagt. Ausgenommen sind Begleithunde (Therapie- und Blindenhunde sowie Hunde, die im Rahmen des Wachschatzes eingesetzt werden), für welche eine Genehmigung durch die Leiterin der Verwaltung vorliegen muss.
- Schäden an Gebäuden durch höhere Gewalt sowie Einbrüche und Diebstähle sind dem zuständigen Wachdienst oder dem Technischen Leiter des jeweiligen Standortes unverzüglich anzuzeigen. Weiteres regelt die objektspezifische Dienstanweisung des jeweiligen Wachschatzes.
- Der Verlust von Gebäude-, Labor- bzw. Dienstraumschlüsseln ist umgehend dem Technischen Leiter des jeweiligen Standortes zu melden. Schadenersatzforderungen werden geprüft.
- Das Übernachten in Dienst-, Lehr- und Forschungsräumen der Hochschule Anhalt ist nicht gestattet.
- Fahrräder, E-Fahrräder, Roller und E-Roller dürfen nicht in den Diensträumen abgestellt werden. Dafür sind die vorgesehenen Außenstellplätze an den Standorten zu nutzen. Die Nutzung von Fahrrädern etc. in den Fluren ist nicht gestattet. Das Aufladen von Batterien für E-Roller u. Ä. in den Diensträumen ist untersagt.
- Es besteht keine Verpflichtung seitens der Poststelle und des Wachdienstes private Pakete anzunehmen.

(4) Die Wachdienste der Hochschule Anhalt sind berechtigt, Personen, die den Betrieb stören, aus dem Hochschulbereich zu verweisen. Sie können insbesondere außerhalb der regulären Arbeitszeit einen hinreichenden Ausweis zur Feststellung der Person verlangen. Falls der Betroffene nicht bereit ist, sich zur Person auszuweisen, sind die Wachdienste der Hochschule Anhalt berechtigt, ihm das Betreten der Einrichtung zu untersagen. Die konkrete Verfahrensweise regelt die Dienstanweisung des Wachschatzes.

(5) Anzeigen wegen strafbarer Handlungen gegen die Hochschule Anhalt, ihre Mitglieder oder Angehörigen, können die Personen, die gemäß § 2 Abs. 3 das Hausrecht wahrnehmen, stellen. Der Präsident oder die Leiterin der Verwaltung ist unverzüglich darüber zu informieren.

(6) Der Präsident legt fest, wann eine Krisensituation besteht und ist ermächtigt, zur Bewältigung von Krisensituationen, wie z. B. in Pandemien, Einschränkungen und Regelungen für den Zutritt zum Hochschulgelände und zu den Hochschulgebäuden zu erlassen.

§ 3 Ordnung des Verkehrs

(1) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Hochschulgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich. Das Befahren des Geländes sowie der hochschuleigenen

Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Vor den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule Anhalt dürfen Fahrzeuge nur auf den besonders gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Es ist verboten, Fahrzeuge vor bzw. an den Eingängen, Zufahrten, Toren und in den Durchgängen der Gebäude zu parken. Bei widerrechtlichem Parken werden die Fahrzeuge zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs und aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Halters abgeschleppt.

(3) In den Hochschulgebäuden und insbesondere in den Diensträumen, an Hauswänden und auf Gehwegen ist das Abstellen von Fahrrädern, Rollern, Motorrädern und Mopeds nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen werden unverzüglich ordnungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

(4) Bei Benutzung der zur Verfügung stehenden Personen- und Lastenaufzüge sind die Benutzungshinweise zu beachten.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude der Hochschule Anhalt sind an allen Standorten von Montag bis Freitag grundsätzlich von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.

(2) Ausgewählte Gebäude (siehe Anlage), die über studentische Arbeitsräume oder übergreifende Pools verfügen, können in der Vorlesungszeit bis max. 22.00 Uhr geöffnet bleiben.

(3) Darüber hinaus gehende Regelungen, die die Nutzung von Pools und studentischen Arbeitsräumen betreffen, erfolgen über die Erstellung von studentischen Listen, die in der Verantwortung des Lehrenden liegen. Die Listen sind beim Wachdienst abzugeben und die Nutzungszeiten abzustimmen. Werden Schließberechtigungen erteilt, entfällt die Abgabe einer Liste und die angegebenen Nutzungszeiten für die einzelnen Räume (Anlage) sind bindend.

(4) Die Festlegung der Schließzeiten zu den ausgewählten Gebäuden erfolgt in Abstimmung zwischen der Technischen Verwaltung, dem Fachbereich und dem Wachdienst.

(5) Sonderregelungen, die in den Abs. 1 bis 4 nicht erfasst sind, kann der mit dem Hausrecht Beauftragte (Standortsprecher, Dekane, ...) davon unabhängig festlegen. Diese Veränderung ist in jedem Falle der Technischen Verwaltung anzuzeigen.

(6) Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Zugang zu den Räumen ausschließlich über ausgegebene Schlüssel gewährleistet, wobei die Schlüsselinhaber explizit Verantwortung für eine persönliche Anwesenheit und damit Aufsicht zur Sicherung geöffneter Räume übernehmen.

§ 5 Ordnung in Gebäuden und Diensträumen

(1) Die Anordnungen der Leiter der Struktureinheiten und der Technischen Leiter, die diese zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu beachten.

- In sämtlichen Räumen, Fluren und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.
- **Das Rauchen in allen Gebäuden der Hochschule Anhalt ist generell untersagt.**
- Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- Auf die Einhaltung allgemeiner energiesparender Maßnahmen ist zu achten.
- Die Benutzer von Dienst- und Arbeitsräumen sind für das Absperren der Zimmer sowie Schließen der Fenster und Abschalten der elektrischen Geräte verantwortlich.

(2) Für bestimmte Gebäude können Gebäudeverantwortliche im Einvernehmen mit der Leiterin der Verwaltung und der Dekane durch den Standortsprecher benannt werden. Die Aufgaben der Gebäudeverantwortlichen werden in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

(3) Bei der Nutzung von Räumen der Hochschule Anhalt durch Dritte sind diese für die Ordnung zuständig, wobei die Leiterin der Verwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligem Standortsprecher die Genehmigung zur Nutzung erteilt.

§ 6 Haftung

(1) Bei Schäden, die durch Einrichtungen bzw. Mitarbeiter der Hochschule Anhalt verursacht werden, haftet die Hochschule Anhalt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Nutzer der Einrichtungen der Hochschule Anhalt haften für alle durch sie verursachten Schäden in voller Höhe.

(3) Fundsachen sind beim Wachdienst abzugeben und auch dort zu erfragen bzw. abzuholen.

§ 7 Nutzung der Räume für persönliche Anlässe

Die Nutzung von Diensträumen für Zusammenkünfte anlässlich von Geburtstagen und Jubiläen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den betreffenden Leiter der Struktureinheit. Alkoholische Getränke sind dabei auf das bei Empfängen übliche symbolische Maß zu begrenzen. Ansonsten ist der Genuss von Alkohol in den Diensträumen strikt untersagt.

§ 8
Notfälle

Bei Notfällen ist der Wachdienst an den Standorten zu benachrichtigen:

Bernburg - Telefon 03471/355-8002
Dessau - Telefon 0340/5197-8003
Köthen - Telefon 03496/67-8001

§ 9
In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung i. d. F. vom 15.09.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019 außer Kraft.

(3) Geändert auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Anhalt vom 14.03.2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2022.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 89/2022 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, 15.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage zur Hausordnung vom 15.09.2021 i. d. F. vom 14.03.2022

Festlegungen zu gesonderten Schließzeiten für ausgewählte Gebäude

Standort Bernburg (bis 22.00 Uhr)

Hauptgebäude:	PC-Pool 2, 3, 4, 8
Thünen-Haus:	GIS-Pool
Verwaltungsgebäude:	PC-Pool 1,5,6
Hellriegelhaus:	MBA-Pool
Müntzer-Haus:	MFA-Pool

Standort Köthen (bis 21.00 Uhr)

Gebäude 01:	Medientechnik 112-1, 112-3, 112-5
Gebäude 02:	studentische Projekt- und Arbeitsräume
Gebäude 73:	PC-Pool 1 - 6, PC-Pool 314, Labor 310
Gebäude 23:	bis 20.00 Uhr - Zugang nur mit Schlüsselberechtigung

Standort Dessau (bis 22.00 Uhr)

Gebäude 01:	Projekträume 102, 104, 108, 201, 202, 203, 204, 205, 209, 213, 301, 302, 309 (24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)
	Projekträume 114, 209, 303 (24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)
Gebäude 02:	Computerpools
Gebäude 03:	Projekträume 003, 103, 206, 219 (24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)
	302 Computerpool
Gebäude 04:	Projekträume 205, 206, 207, 208 (24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)
Gebäude 08:	Projekträume 022, 023, 152, 153, 155, 156, 157, 172, 173 (24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)
Gebäude 10:	Projekträume 117 (E. 41), 107 (E.47) (24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

Öffnungszeiten für Labore und Werkstätten legt der Leiter der Struktureinheiten in Abstimmung mit dem Werkstatt- oder Laborleiter fest. Das Betreten dieser Räumlichkeiten außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ist nicht gestattet und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Leiters der Struktureinheit. Die Genehmigung ist bei der Wache zu hinterlegen.